

BESCHLUSSVORLAGE

öffentlich

 Beratungsfolge	Sitzungstermin	TOP
Kreisausschuss	11.12.2017	
Kreistag	12.12.2017	

Betreff:

Öffentlicher Personennahverkehr:

Modifizierung der Allgemeinen Vorschrift des Landkreises Wittmund über die Anwendung und Abgeltung gemeinwirtschaftlicher Pflichten zum 01.01.2018

Sachverhalt:

Das Land Niedersachsen weist nach der Novellierung des Niedersächsischen Nahverkehrsgesetzes (NNVG) über die Vorschrift des § 64 a Personenbeförderungsgesetz (PBefG) den kommunalen Aufgabenträgern des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) für ihre Aufgabenerfüllung seit dem 01.01.2017 etwa 110 Mio. € p.a. zu. In diesem Betrag sind die in der Vergangenheit an die Verkehrsunternehmen direkt geleisteten Zahlungen für rabattierte Ausbildungsverkehre gemäß der Bundesregelung des § 45 a PBefG in Höhe von 90 Mio. € p.a. enthalten. Der Landkreis Wittmund erhält gemäß § 7 a NNVG Ausgleichsleistungen in Höhe von 1.842.336 €. Die Mittel sind gemäß der VO (EG) 1370/2007 vergabe- und beihilfenrechtskonform einzusetzen. Die Auskehrung der Mittel an die Verkehrsunternehmen kann nur aufgrund einer Allgemeinen Vorschrift erfolgen (siehe beigefügte Richtlinie). Dafür ist es erforderlich, die Zuständigkeiten für die Linien festzulegen (siehe Anlage 1 zur Richtlinie sowie Vorlage 0133/2017). Um Ansprüche aus der Allgemeinen Vorschrift geltend machen zu können, werden die Fahrgelderlöse aus dem gemeinwirtschaftlichen Höchsttarif (siehe Anlage 2) dem Referenztarif (siehe Anlage 3) gegenüber gestellt. Eine entsprechende Beantragung erfolgt durch vorgegebene Antragsformulare (siehe Anlage 4). Die Vorgaben der Anlagen 5 und 6 dienen zur Durchführung einer beihilfenrechtlichen Überkompensationskontrolle (siehe auch unten stehende Ausführungen).

Im Rahmen der Modifizierung der Ende 2016 beschlossenen Allgemeinen Vorschrift war der Referenztarif durch die Hochschule Emden-Leer neu zu berechnen, um die im Jahr 2017 aufgetretenen ökonomischen Unsicherheiten zu beseitigen. Die Fa. WVI Verkehrsforschung und Infrastrukturplanung GmbH hat die Preiselastizität bestätigt. Die Bestätigung der Marktfähigkeit durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft PKF GmbH steht noch aus.

Vorgesehen ist, den neuen Referenztarif durch die Conmobility Managementberater GmbH & Co. KG prüfen zu lassen, vor allem vor dem Hintergrund, dass die Berechnung insbesondere dem finanziellen Ausgleich eines Unternehmens im Landkreis Wittmund dient. Die Landkreise Aurich, Friesland und Leer wollen dagegen von einer weiteren Prüfung absehen. Da die Prüfung so kurzfristig nicht abgeschlossen werden kann, besteht nach Abstimmung mit dem das Verfahren begleitenden rechtlichen Berater die Möglichkeit, den

Landrat entsprechend zu ermächtigen.

Außerdem erhält die Neufassung der Allgemeinen Vorschrift nunmehr eine europarechtlich vorgegebene komplexe Abrechnungssystematik, die sicherstellen soll, dass die Verkehrsunternehmen nur leistungsgerechte Ergänzungsfinanzierungen vom Landkreis Wittmund erhalten (beihilfenrechtliche Überkompensationskontrolle). Die entsprechenden Anlagen 5 und 6 der Allgemeinen Vorschrift wurden mit der Firma Conmobility Managementberater GmbH & Co. KG erarbeitet. Die Vorgabe der Parameter in der Kostenrechnung soll eine größere Transparenz von Kosten und Erlösen im ÖPNV des Landkreises ermöglichen, worauf die künftige Planung der ÖPNV-Organisation aufbauen kann. Weiterhin wird damit der Gleichbehandlungsgrundsatz gestärkt.

In 2017 wurde der finanzielle Gesamtausgleich der Unternehmen auf 1.842.336 € p.a. begrenzt. Da die kreisübergreifenden Buslinien nun genau einem Landkreis zugeordnet wurden (vgl. Vorlage 0133/2017), um die Abrechnung der Richtlinie zu vereinfachen, ergibt sich eine Anpassung der Summe ab dem 01.01.2018 auf 2.000.596 € p.a. Aufgrund der großen Datenmenge stehen die Anlagen zur Richtlinie ausschließlich im Rats- und Bürgerinformationssystem zur Verfügung oder können auf Wunsch bei der Verwaltung eingesehen werden.

Der Kreishaushalt wird durch das Abrechnungsverfahren zur allgemeinen Vorschrift nicht zusätzlich belastet.

Finanzierung:

1. Gesamtkosten	2. jährliche Folgekosten	3. objektbezogene Einnahmen
keine	keine	keine
€ ☐	€ ☐	€ ☐

Haushaltsmittel

Produktkonto:

☐ Noch zur Verfügung: €
☐ stehen nicht zur Verfügung

Beschlussvorschlag:

Der Landkreis Wittmund erlässt als zuständige Behörde und Aufgabenträger für den öffentlichen Personennahverkehr die anliegende Richtlinie über die Anwendung und Abgeltung gemeinwirtschaftlicher Pflichten aus der Anwendung des Gemeinschaftstarifs des Verkehrsverbundes Ems-Jade.

Der Landrat wird ermächtigt, den neu entwickelten Referenztarif nach Prüfung durch das Fachbüro Conmobility Managementberater GmbH & Co. KG als Abrechnungsgrundlage festzulegen.

Wittmund, den 30.11.2017

Abstimmungsergebnis:			
Fraktion	Ja:	Nein:	Enth.:
Fachausschuss	Ja:	Nein:	Enth.:
Kreisausschuss	Ja:	Nein:	Enth.:
Kreistag	Ja:	Nein:	Enth.:

gez. *Stigler* (Amtsleiter)

Anlagenverzeichnis:

ANLAGE 1 Zuständigkeit des Landkreises für Linien (1 Seite)
ANLAGE 2 Gemeinwirtschaftlicher Höchstarif (55 Seiten)
ANLAGE 3 Marktfähiger Referenztarif (1017 Seiten)
ANLAGE 4 Antragsformular (17 Seiten)
ANLAGE 5 Vorgaben Trennungsrechnung (4 Seiten)
ANLAGE 6 Vorgaben für die Abrechnung (34 Seiten)
ANLAGE Richtlinie (7 Seiten)